

Richtlinien des Vorstandes der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister zur Einsetzung und Besetzung der Expertengremien sowie zur Information über Arbeitsergebnisse aus den Expertengremien

Inhaltsverzeichnis

1. Einsetzung von Expertengremien	2
2. Besetzung von Expertengremien	2
3. Benennung von Gästen / Empfangsberechtigte für Unterlagen der Expertengremien.....	2
4. Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen der Expertengremien und Konsultation.....	3

Gemäß § 16 Absatz (1) der Stiftungssatzung in der Fassung vom 16. Mai 2017 haben Expertengremien die Aufgabe, den Vorstand der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („**Vorstand**“)¹ in ausschließlich beratender Funktion bei der Erfüllung seiner Aufgaben fachspezifisch zu unterstützen. Die Expertengremien dienen dabei auch den Anforderungen des § 24 Absatz (2) Satz 2 Nr. 3 VerpackG. Danach muss im Rahmen der Ausgestaltung und Organisation der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („**Zentrale Stelle Verpackungsregister**“) sichergestellt werden, dass die Hersteller von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen sowie Vertrieber von noch nicht befüllten Verkaufs- oder Umverpackungen oder von ihnen getragene Interessenverbände „ihre Interessen zu gleichen Bedingungen und in angemessenem Umfang einbringen können“.

Die Mitglieder der Expertengremien werden gemäß § 16 Absatz (2) Satz 1 der Stiftungssatzung vom Vorstand „nach pflichtgemäßem Ermessen aufgrund ihrer fachlichen Expertise benannt“. Eine wettbewerbsgerechte Ausgestaltung erfordert hierbei objektive und diskriminierungsfreie Beteiligungsmöglichkeiten betroffener Interessengruppen. Dementsprechend ist bei der Besetzung der Expertengremien darauf zu achten, dass die Beteiligung der relevanten Interessengruppen gewahrt wird, insbesondere die Verpflichteten nach § 24 Absatz (1) VerpackG entsprechend ihrer unmittelbaren und mittelbaren wesentlichen Finanzierungsverantwortung für das privatwirtschaftliche duale System ihre Interessen einbringen können. Um gleiche Bedingungen zu gewährleisten, soll auch keine Überrepräsentation einzelner Interessengruppen erfolgen.

Darüber hinaus entscheidet der Vorstand gemäß § 16 Absatz (3) der Stiftungssatzung nach pflichtgemäßem Ermessen über die Teilnahme von Dritten (Gäste) an den Sitzungen der Expertengremien.

Zur Gewährleistung einer transparenten und diskriminierungsfreien Besetzung der Expertengremien und Benennung von Gästen sowie zur transparenten Information über Arbeitsergebnisse aus den Expertengremien unterwirft sich der Vorstand im Rahmen einer Selbstbindung seines Ermessens den folgenden Richtlinien:

¹ Berufs- und Funktionsbezeichnungen werden aus Gründen der besseren Lesbarkeit stets in der maskulinen Form verwendet. Die Bezeichnungen umfassen jedoch jeweils Personen- bzw. Funktionsbezeichnungen jeglichen Geschlechts gleichermaßen.



1 Einsetzung von Expertenkreisen

Eine Einsetzung und Auflösung von Expertenkreisen kann nur mit Zustimmung des Kuratoriums der Zentrale Stelle Verpackungsregister erfolgen.

Zur Vorbereitung des Beschlusses des Kuratoriums zur Einsetzung eines Expertenkreises übermittelt der Vorstand eine Aufgabenbeschreibung des jeweiligen Expertenkreises an das Kuratorium.

Werden wesentliche Änderungen der Aufgabenbeschreibung vorgenommen, bedarf dies erneut der Zustimmung des Kuratoriums.

2 Besetzung von Expertenkreisen

Der Vorstand entwickelt ein Konzept für die Besetzung von Expertenkreisen, die Vorschlagsrechte für die Besetzung durch Interessengruppen und die fachlichen Kriterien an die Eignung von Expertenkreismitgliedern. Die Zentrale Stelle Verpackungsregister veröffentlicht das jeweilige Konzept auf ihrer Internetseite.

Die Benennung von Mitgliedern der Expertenkreise erfolgt durch den Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung eingegangener Vorschläge ausschließlich aufgrund fachlicher Kriterien nach Maßgabe des jeweiligen Konzeptes für die Besetzung des Expertenkreises.

Der Vorstand fordert vorschlagsberechtigte Interessengruppen zur Benennung von Expertenkreismitgliedern auf. Die fachliche Expertise vorgeschlagener Expertenkreismitglieder ist auf Anforderung des Vorstands durch geeignete Nachweise zu belegen. Bei den vorgeschlagenen Expertenkreismitgliedern ist die Bereitschaft zur intensiven fachlichen Mitarbeit abzufragen.

Die Berücksichtigung der Vorschläge für Expertenkreismitglieder, die den fachlichen Kriterien entsprechen, für die jeweiligen Interessengruppe erfolgt in der Reihenfolge der Meldungen an die Zentrale Stelle Verpackungsregister.

Eine Nachbesetzung im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes erfolgt jeweils durch Aufforderung an die jeweilige Interessengruppe, für die das ausgeschiedene Mitglied vom Vorstand ausgewählt worden war.

Wird ein vorgeschlagenes Expertenkreismitglied nicht benannt, übermittelt der Vorstand eine schriftliche Begründung an den Vorschlagenden.

3 Benennung von Gästen/Empfangsberechtigte für Unterlagen der Expertenkreise

Der Vorstand entscheidet über die Teilnahme von Dritten („**Gäste**“) an Expertenkreissitzungen in der Regel spätestens mit dem Versand der Tagesordnung an den Expertenkreis und benennt die Gäste in der Regel mit der Übersendung der Tagesordnung. Der Vorstand weicht nur im begründeten Ausnahmefall hiervon ab.

Der Vorstand kann sowohl Gäste mit Rede-/Diskussionsrecht als auch Gäste mit ausschließlich zuhörender Funktion benennen. Gäste haben in allen Fällen kein Stimmrecht in den Expertenkreissitzungen. Der Vorstand stellt sicher, dass alle benannten Gäste eine Vertraulichkeitsverpflichtung unterzeichnen, die derjenigen der Expertenkreismitglieder entspricht.

Gäste mit Rede-/Diskussionsrecht werden ausschließlich nach folgenden Maßgaben benannt:

- ◆ Der Vorstand berücksichtigt Vorschläge des Expertenkreises zur Benennung von Gästen mit besonderer Fachexpertise.



- ◆ Der Vorstand kann im Übrigen jederzeit Gäste benenne, die er für die Aufgabenwahrnehmung des Expertenkreises als relevant erachtet (zum Beispiel besondere Fachexperten – darunter ggf. auch Mitarbeiter der Zentralen Stelle –, Gutachter oder Juristen).

Gäste mit ausschließlich zuhörender Funktion werden nach folgenden Maßgaben benannt:

- ◆ Zur Sicherstellung einer einheitlichen Kommunikation / Weitergabe von Informationen an Gremien außerhalb der Zentrale Stelle Verpackungsregister sind vorschlagsberechtigte Interessengruppen jederzeit berechtigt, dem Vorstand einen Vertreter als Zuhörer für den jeweiligen Expertenkreis vorzuschlagen. Der Vorschlag ist zu begründen. Sofern ein sachlich begründeter Vorschlag einer vorschlagsberechtigten Interessengruppe vor Versand der Tagesordnung an den Expertenkreis beim Vorstand eingeht, benennt der Vorstand in der Regel den vorgeschlagenen Vertreter der Interessengruppe als Gast mit ausschließlich zuhörender Funktion für die nächste Expertenkreissitzung. Der Vorstand lässt zur Wahrung der Sitzungsökonomie in der Regel nicht mehr als zehn Gäste in zuhörender Funktion zu.

Im Übrigen hat der Vorstand jederzeit das Recht nach pflichtgemäßem Ermessen Empfangsberechtigte für die den Mitgliedern des Expertenkreises jeweils vom Sekretariat der Expertenkreise zugeleiteten Unterlagen zu benennen, um z.B. eine wettbewerbsneutrale Information aller Marktbeteiligten zu ermöglichen. Der Vorstand stellt sicher, dass auch solche Empfangsberechtigten eine Vertraulichkeitsverpflichtung unterzeichnen, die derjenigen der Expertenkreismitglieder entspricht. Die Befugnisse der Rechts- und Fachaufsicht nach § 29 VerpackG bleiben hiervon unberührt.

4 Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen der Expertenkreise und Konsultation

Arbeitsergebnisse der Expertenkreise (Empfehlungen, deren grundsätzlicher Veröffentlichung der Expertenkreis zugestimmt hat, nicht jedoch zugrundeliegende Protokolle), die der Vorstand im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens bei seiner Aufgabenerfüllung berücksichtigen möchte, werden auf der Internetseite der Zentrale Stelle Verpackungsregister veröffentlicht. Der Vorstand ist an Empfehlungen der Expertenkreise nicht gebunden.

Interessierten Kreisen wird mit der Veröffentlichung der Empfehlungen der Expertenkreise auf der Internetseite der Zentrale Stelle Verpackungsregister Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (Konsultation). Hierfür wird der Vorstand einen Konsultationszeitraum von mindestens 14 Tagen vorsehen. Der Vorstand wird die Stellungnahmen nach Ablauf des Konsultationszeitraumes den Expertenkreisen übermitteln und die Stellungnahmen bei einer möglichen Umsetzung der Empfehlungen der Expertenkreise im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens berücksichtigen.

Interessierte Kreise haben zudem die Möglichkeit sich für einen Newsletter der Zentrale Stelle Verpackungsregister zu registrieren, in welchem u.a. auf die Konsultation zu den Arbeitsergebnissen (Empfehlungen) der Expertenkreise hingewiesen wird.

